

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 772.

Inhalt: Gesetz vom 31. Mai 1911, das Stammvermögen des Staates betreffend.

Gesetz

vom 31. Mai 1911,

das Stammvermögen des Staates betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Erzprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.,
hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Das Stammvermögen des Staates, welches jederzeit unvermindert zu erhalten ist, besteht aus

- I. dem Grundbesitz des Staates,
- II. folgenden Vermögensmassen:
 1. dem Landesdomanialfonds,
 2. der französischen Kriegskostenentschädigung,
 3. dem Vermögen der Allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt,
 4. dem geistlichen Emeritierungsfonds,
 5. dem sogenannten eisernen Fonds,

Ausgegeben am 14. Juni 1911.

61